



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Planung einer PV-Anlage

Gemeinde Leibl fing, Landkreis Straubing-Bogen

Auftraggeber

HEIGL
Landschaftsarchitektur Stadtplanung
Elsa-Brändström-Str. 3
94327 Bogen

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Dr. Christine Schmidt
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
4.	Wirkungen des Vorhabens	4
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
5.1.	Verbotstatbestände	5
5.1.1.	Schädigungsverbot.....	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot.....	5
5.1.3.	Störungsverbot.....	5
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.1.	Säugetiere	6
5.1.5.2.	Reptilien.....	6
5.1.5.3.	Amphibien.....	6
5.1.5.4.	Libellen.....	6
5.1.5.5.	Käfer.....	6
5.1.5.6.	Tagfalter.....	6
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln.....	6
5.1.1.	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	7
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung	12
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
6.	Gutachterliches Fazit	14
7.	Literaturverzeichnis.....	15

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen wird im Agrarbereich nördlich von Mundlfing eine PV-Anlage geplant. Im Planungsraum ist mit dem Vorkommen bodenbrütender Vogelarten zu rechnen. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

- Erhebung von Brutvögeln in 5 Durchgängen im Jahr 2022

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel, Störungen durch Baubetrieb

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Gelegentliche Störungen durch Fahrzeug- und Personenbewegungen

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.3. Amphibien

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.1. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Avifauna wurde im Jahr 2022 in 4 Begehungen erfasst. Die Kartierungen fanden flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet (ca. 58 ha) statt. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas. Das Augenmerk wurde vor allem auf die Feldvögel gerichtet, da diese hauptsächlich von der Baumaßnahme betroffen sind.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temp	Wetterverhältnisse
05.05.22	1	14:30 – 16:30	18 °C	Leicht bewölkt, wenig Wind
25.05.22	2	15:30 – 17:30	19 °C	Sonnig bis leicht bewölkt, windstill bis leicht windig
14.06.22	3	06:15 – 08:15	10 °C	Wolkenlos, windstill
13.07.22	4	10:00 – 12:00	21 °C	Sonnig, windstill bis leicht windig

Es konnten insgesamt 3 prüfungsrelevante Feldvogelarten erfasst werden, die innerhalb des Eingriffsgebiets oder im Umkreis von 100m brüten. Die Wachtel wurde mehrmals verhöört, sodass eine Brut innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht ausgeschlossen werden kann. In der Eingriffsfläche selbst wird keine Brut vermutet. Die Goldammer wurde randlich in Gehölzen festgestellt, als nicht (mehr) gefährdete Vogelart wird sie als nicht prüfungsrelevant eingestuft.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen prüfungsrelevanten Feldvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Verant	VSR	Schutz	EHZ	Status
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3				U2	Brutvogel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2			sg	U2	Brutvogel
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V				U2	Brutvogel

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

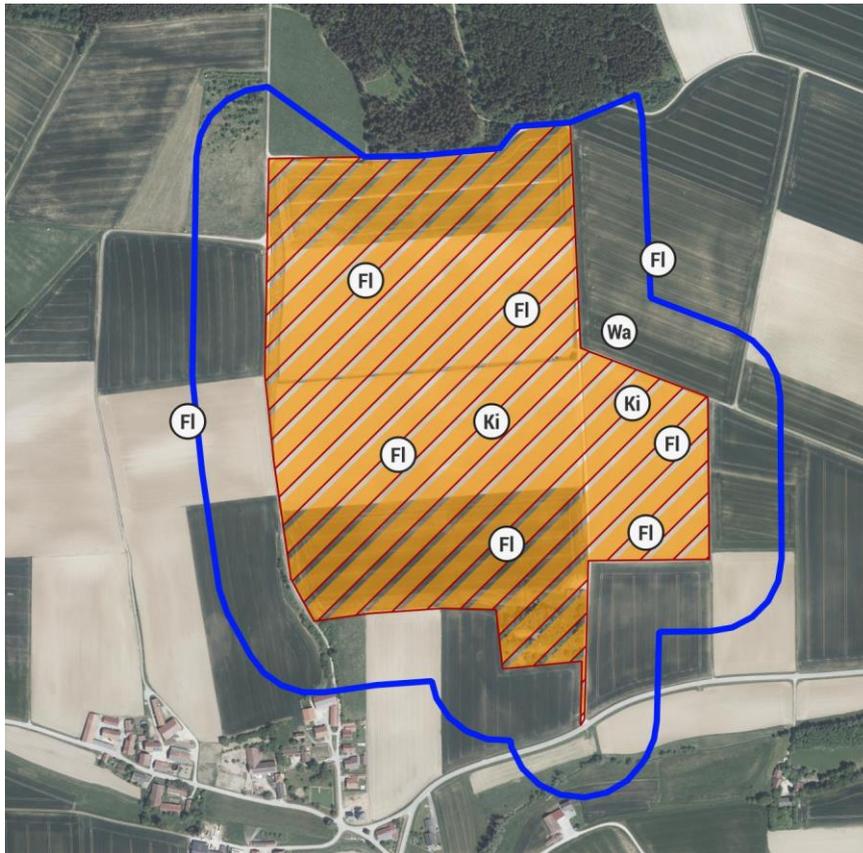
RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status);

VSR = Art der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), U2 = ungünstig-schlecht

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A = möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. B4 zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)



Legende

- Eingriffsfläche
- 100m Störbereich der Eingriffsfläche
- Brutvogelrevier
 FI = Feldlerche
 Ki = Kiebitz
 Wa = Wachtel

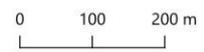


Maßstab
1:8.000

Datum
18.01.2023



FLORA+FAUNA
Partnerschaft



Geobasisdaten
Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 2: Brutreviere der prüfungsrelevanten Vogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche besiedelt die offene Kulturlandschaft und brütet bevorzugt auf Ackerflächen. Die Nester werden am Boden angelegt. Die Intensivierung der Landwirtschaft macht den Ackerbrütern zunehmend zu schaffen. Durch die Bewirtschaftung der Äcker müssen die Vogelarten häufig Brutplätze aufgeben und neue Bruten anlegen. Die Feldlerche gilt bayernweit wegen Bestandsrückgangs als gefährdete Vogelart. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.

Innerhalb der Eingriffsfläche gab es 6 Brutnachweise der Feldlerche. 2 weitere Reviere liegen an der Grenze des Störbereichs (100 m Abstand zur Eingriffsfläche), sie sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Lokale Population:

Aufgrund der gut strukturierten Agrarlandschaft mit vielen landwirtschaftlich genutzten Flächen wird die lokale Population der Feldlerche als gut angenommen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldbrüter

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden 6 Bruthabitate der Feldlerche in Anspruch genommen. Zum Ausgleich für die beeinträchtigten Bruthabitate sind CEF-Maßnahmen notwendig.

Bei Baubeginn während der Brutperiode ist eine Vergrämung der Vogelart notwendig, um eine Ansiedelung im Baubereich zu verhindern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Blühflächen von ca. 0,5 ha Größe bzw. Lerchenfenster, bzw. extensive Bewirtschaftung, siehe 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Einhaltung der Vergrämungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind nicht auszuschließen. Die Vögel können temporär in weiter entfernte Bereiche ausweichen. Es sind potenzielle Brutmöglichkeiten auf den umliegenden Äckern vorhanden. Feldlerchen können in großer Dichte brüten, sofern Nahrungsflächen vorhanden sind. Diese werden durch die geforderten Ausgleichsmaßnahmen geschaffen. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch Störung ist daher nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Bodenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kiebitz ist in Bayern stark gefährdet. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt nur dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden, eine lichte, kurze Vegetation und noch Feuchtstellen aufweisen. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation werden als Bruthabitat angenommen. Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein. Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter, hat eine offene Nestmulde und brütet gern in lockeren Kolonien.

Gefährdungen sind der Verlust von Lebensraum durch Trockenlegung von Feuchtgebieten und Verlust von Wiesen mit lichter, niedriger Vegetation, hoher Gelege- und Jungvogelverlust und deutlicher Rückgang der Insektennahrung auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Wiesen und Äckern. Auch Störungen durch Freizeitnutzung gelten als weitere Gefährdungsquellen.

Im Untersuchungsgebiet 2 Brutreviere des Kiebitz im Eingriffsbereich festgestellt.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Maßnahme werden 2 Reviere des Kiebitz beeinträchtigt. Daher sind CEF-Maßnahmen notwendig. Falls die Bauarbeiten innerhalb der Brutsaison erfolgen, sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich, um die Zerstörung von den Gelegen und Tötung von Jungvögeln zu verhindern

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Brache- / Blühflächen von ca. 0,5 ha Größe, siehe 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr durch die geplante Maßnahme ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen durch Bauarbeiten sind nur temporär vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Bodenbrüter

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Bodenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen, die ausreichend Deckung bieten, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden unter anderem Acker- und Grünlandflächen, intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Vegetation angelegt.

Kennzeichnend für die Wachtel sind auffallende jährliche Schwankungen des Bestandes, aber auch eine hohe Dynamik der Verteilung rufender Männchen. Langfristig gibt es daher viele unregelmäßige Vorkommen oder lokale Bestandsunterschiede, wodurch eine exakte Erfassung erschwert wird.

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrmals rufende Wachteln festgestellt, ein mögliches Brutrevier ist vorhanden.

Lokale Population:

Im Gäuboden gibt es für die Wachtel viele Brutmöglichkeiten, die Vogelart ist hier verbreitet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Brutrevier der Wachtel befindet sich wahrscheinlich außerhalb des Eingriffsgebiets, dies ist jedoch nicht genau festzustellen. Die Wachtel ist von dem Vorhaben nicht in derselben Weise betroffen wie die anderen Feldbrüter, da sie keine Sichtbarrieren scheut. Die Anlage kann, wenn sie ökologisch gestaltet wird, für die Wachtel sogar vorteilhaft sein, sofern extensive Flächen unter den Panelen entstehen. Da zudem die Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und den Kiebitz auch für die Wachtel geeignet sind, werden keine zusätzlichen CEF-Maßnahmen für die Wachtel gefordert. Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit sind jedoch auch bei dieser Vogelart konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr durch die geplante Maßnahme ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Bodenbrüter

- Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Störungen durch Bauarbeiten ist ggf. ein temporäres Ausweichen in weiter entfernte Bereiche möglich. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und die Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (15.08.-29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (01.03.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

Insgesamt sind 6 Brutreviere der Feldlerche und 2 Brutreviere des Kiebitz betroffen.

- Als Ausgleich erfolgt pro Brutrevier die Anlage von ca. 0,5 ha Brache- / Blühstreifen
- Alternativ können 2000 m² Brache- / Blühstreifen und acht Lerchenfenster angelegt werden.
- Als weitere Alternative kann Wintergetreide in erweitertem / doppeltem Saatreihenabstand angebaut werden (auf 1 ha Ackerland pro Revier)

Ausgestaltung der Brache-/Blühstreifen:

- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha
- In Kombination mit 8 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, etc., mind. 50 m Abstand zu PV
- Streifenbreite mindestens 10 m
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig
- Bewirtschaftungsruhe von 01.03. bis einschließlich 15.08. Ab 15.08. wird gemäht, wenn möglich streifenweise versetzt, Mähgut wird abgefahren
- Jährlicher Umbruch außerhalb vorgenanntem Zeitfenster
- Natürliche Sukzession (Ackerbrache) oder autochthone Ansaat mit reduzierter Saatmenge
- Rotation möglichst spätestens nach 3 Jahren

Ausgestaltung der Lerchenfenster:

- Ausschließlich in Wintergetreide
- Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, etc., mind. 50 m Abstand zu PV
- Fenster sind mit Einsaat anzulegen, nicht mit Herbizideinsatz; Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz ist zulässig;
- Lage im Nutzungsbereich der lokalen Population (innerhalb Gemeindegebiet, ggf. angrenzende Gemeindebereiche)
- Max. 5 Fenster/ha, Größe der Fenster: ca. 20qm
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig

Erweiterter Saatreihenabstand:

- Mit Verzicht auf Düngung, Biozide
- Getreide im doppelten Saatreihenabstand
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03.-01.07.
- Nicht in Teilflächen möglich (1 ha am Stück pro Brutpaar)

- Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brut-saison (Anfang März) des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.
- Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. dem Landschaftspflegeverband geschlossen werden.
- Die Durchführung der PIK-Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Sie sind auf einer Karte darzustellen. Die sachgerechte Durchführung

der Maßnahme ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 23.01.2023



Robert Mayer

7. Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 30 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B).

Ryslavy, T., Bauer, H.G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Vogelwarte Radolfzell.